Fischereibestimmungen am Fridolfinger See

1. Der Erlaubnisschein gilt nur in Verbindung mit dem gültigen staatlichen Fischereischein und ist nicht übertragbar.
2. Ab 10 Jahren dürfen Jugendliche mit einem Jugend-Erlaubnisschein und unter ständiger Aufsicht eines erwachsenen Anglers mit Erlaubnisschein angeln.
3. Es darf im Fridolfinger See (ausgenommen die Kiesgruben-Lacke) mit 2 Handangeln nur vom Ufer aus, eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang gefischt werden.
4. Die Angeln dürfen nur in greifbarer Nähe ausgelegt werden. Ein Unterfangkescher ist unbedingt mitzubringen.
5. Bei Verwendung von Naturködern sind die einschlägigen Tierschutzbestimmungen zu beachten.
6. Jeder entnommene Fisch ist sofort zu töten, in die Fangliste einzutragen und muss mitgenommen werden. Die gesetzlichen Fangverbote, Schonzeiten und Schonmaße sind dabei unbedingt einzuhalten.
   (Die folgende Schontabelle ersetzt die bereits gedruckte Schontabelle auf dem Erlaubnisschein)

Fischart	Mindestmaß	Schonzeit	max. Fänge/Tag
Karausche		Ganzjährig geschont!	
Bachforelle	26 cm	01.10. - 15.03.	2 Stück
Regenbogenforelle		15.12. - 15.03.	
Hecht	50 cm	15.02. - 30.04.	1 Stück
Zander	50 cm	15.02. - 30.04.	1 Stück
Schleie	26 cm	01.05. - 30.06.	2 Stück
Karpfen	35 cm		2 Stück
Brachse			3 Stück

Täglich dürfen nicht mehr als 5 von den oben aufgeführten Fischen gefangen werden!

7. Verbote: Angeln mit lebendem Köderfisch; Mehrfachhaken beim Fischen auf Friedfische; Tauschen oder Verkaufen gefangener Fische; Ausweiden und Schuppen der Fische am Gewässer; Anlegen von Futterplätzen; Futterkörbe und -Spiralen; Glitzerteige; Auslegen der Köder mit dem Boot oder ähnlichen Hilfsmitteln;
8. Ufer, Böschungen, Röhricht, sowie See- und Teichrosen dürfen nicht beschädigt werden.
9. Der Inhaber des Erlaubnisscheins ist zur Sauberhaltung des Gewässers und zur Reinhaltung des Angelplatzes verpflichtet. Außerdem hat er auftretendes Fischsterben sofort dem Vorstand des Fischereivereins zu melden.
10. Ein Verstoß gegen die Fischereibestimmungen, sowie gegen bestehende fischereirechtliche Anordnungen, hat den ersatzlosen Entzug des Erlaubnisscheins zur Folge. Zusätzlich kann eine dauerhafte Sperre für den Erwerb des Erlaubnisscheins verhängt werden.
11. Bei einer Kontrolle sind dem Kontrollierenden der Erlaubnisschein, der staatliche Fischereischein und ggf. die gefangenen Fische sowie die ausgelegten Köder der Angeln vorzuzeigen.
12. Für Schäden, die der Angler erleidet, haftet der Fischereiverein nicht.
13. Für Schäden, die der Angler verursacht, haftet der Angler in vollem Umfang selbst.

Fridolfing, 21.02.2024 | Vorstandschaft Fischereiverein Fridolfing